

**Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Material Culture Design  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 20. November 2020

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Material Culture Design der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. März 2023

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen/gestalterischen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium im Master-Studiengang Material Culture Design an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Material Culture Design wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom) in einem Studiengang Design (Produktdesign, Schmuckdesign) einer deutschen oder ausländischen Hochschule in der Regel mit mindestens 210 Leistungspunkten nach dem ECTS. Über die Anerkennung von Abschlüssen in artverwandten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Master-Studiengang Material Culture Design wird zugelassen, wer im Auswahlverfahren mindestens 10 Punkte erlangt hat. Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss noch nicht nachgewiesen werden, ist die vorläufige Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen zugrunde zu legen.
- (4) Der Zugang zu dem Masterstudiengang Material Cultural Design von Studienbewerberinnen und -bewerbern, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss 180 Leistungspunkte nach dem ECTS vermittelt, richtet sich nach § 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Material Cultural Design.

### **§ 3 Zulassungsantrag**

- (1) Dem Zulassungsantrag ist eine schriftliche Bewerbung sowie ein Portfolio mit eigenen oder gegebenenfalls in Kooperation mit anderen erstellten künstlerischen/gestalterischen Arbeiten als Grundlage für das Auswahlverfahren beizufügen.

(2) In der dem Zulassungsantrag beigefügten schriftlichen Bewerbung müssen die Studienmotivation sowie die Studienziele, die die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Master-Studiengang Material Culture Design verbindet, dargelegt werden. Aus der Bewerbung muss hervorgehen, dass die Entscheidung für den Master-Studiengang Material Culture Design und den Studienort der Hochschule Wismar aufgrund der bisherigen Studieninhalte und Studienleistungen nachvollziehbar ist und die Bewerberin oder der Bewerber sich anhand einer Studienzielplanung mit dem weiteren Studienweg auseinandergesetzt hat.

(3) Das dem Zulassungsantrag ebenfalls beigefügte Portfolio hat die gestalterischen/künstlerischen Arbeiten des vorangegangenen Studiums, die Arbeitsergebnisse der Bachelor-Arbeit bzw. Diplom-Arbeit aussagekräftig darzustellen. Dies betrifft auch gestalterische/künstlerische Arbeiten, die einer eventuellen beruflichen Praxis entstammen.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Der Master-Studiengang Material Culture Design bildet eine Auswahlkommission. Dieser gehören zwei Professorinnen bzw. Professoren des Masterstudienganges an. Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat bestellt.

(2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der Punktevergabe zu den Auswahlkriterien (Absatz 3).

(3) Die Auswahlkriterien sind:

1. Durchschnittsnote des ersten akademischen Abschlusses (max. 20 Punkte),
2. spezifische gestalterische Leistungen (Nachweis durch Portfolio - max. 5 Punkte),
3. Studienmotivation, Studienziele sowie Studienzielplanung (Nachweis durch das eingereichte Motivationsschreiben - max. 5 Punkte),
4. Aufnahmegespräch (max. 5 Punkte).

Werden aufgrund der relevanten Durchschnittsnote des ersten akademischen Abschlusses im Auswahlverfahren weniger als 10 Punkte gemäß Anlage 1 erreicht, so werden auf Basis der eingereichten Unterlagen und anhand der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien weitere Punkte vergeben. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Kriterien, die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Berechnung des arithmetischen Mittels. Zum Masterstudium wird zugelassen, wer eine Punktzahl von mindestens 10 Punkten erreicht hat.

(4) Zum Aufnahmegespräch werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die nach Bewertung der Auswahlkriterien gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 3 mindestens fünf Punkte und weniger als 10 Punkte erreicht haben.

#### **§ 5 (Inkrafttreten)**

## Anlage 1

Gesamtnote	Erreichbare Punktzahl
1,0	20
1,1	18
1,2	16
1,3	14
1,4	12
1,5	10
1,6	8
1,7	6
1,8	4
1,9	2
ab 2,0	0

## Anlage 2

Kriterien	Erreichbare Punktzahl
Spezifische gestalterische Leistungen	<p><b>Max. 5 Punkte</b></p> <p>5 Punkte = sehr gute Leistungen,            3 Punkte = gute Leistungen,            1 Punkte = ausreichende Leistungen /            Mindestanforderungen erfüllt</p>
Studienmotivation, Studienziele	<p><b>Max. 5 Punkte</b></p> <p>5 Punkte = überzeugende Motivation <i>und</i> klar            erkennbare Studienziele,            3 Punkte = überzeugende Motivation <i>oder</i> klar            erkennbare Studienziele,            1 Punkte = bedingt erkennbare Motivation und            Studienziele / Mindestanforderungen            erfüllt</p>
Aufnahmegespräch	<p><b>Max. 5 Punkte</b></p> <p>5 Punkte = sehr gute Fach- und            Gestaltungskompetenz,            3 Punkte = gute Fach- und            Gestaltungskompetenz,            1 Punkte = ausreichende Fach- und            Gestaltungskompetenz /            Mindestanforderungen erfüllt</p>